

Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau

Die Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen erfordert eine spezielle, auf Arbeitszeiteinsparungen und Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Mechanisierung, die mit hohen Kosten verbunden ist. Zum Ausgleich der Mehrkosten werden **Spezialmaschinen und Sonderausstattungen** gefördert, die für eine Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen konzipiert sind und die Sicherheit des Anwenders erhöhen.

Folgende Maschinen und Geräte sind **zuwendungsfähig**, soweit sie **speziell** für den Einsatz in Steillagen und Terrassenlagen konzipiert sind:

- Steilhangsicherungen,
- Quadtrac-Weinbergschlepper (z. B. Antonio Carraro Mach 4),
- handgeführte und Aufsitzraupen inkl. hydraulisch angetriebener Anbaugeräte,
- Seilwinden inkl. Antrieb und Seil,
- Seilzugtransportschlitten, Sitzpflug etc.,
- Steillagenmechanisierungssystem (SMS) inkl. Trägereinrichtung, Anbaugeräten und Steuerungssystemen,
- Raupenmechanisierungssystem (RMS) inkl. Trägereinrichtung, Steuerungssystemen und Anbaugeräten, die speziell für dieses System konzipiert sind,
- Steillagenvollernter,
- Einschienenbahnen (komplettes System),
- Schrägaufzug mit Seilwindenantrieb,
- Schienensystem für RMS-Bewirtschaftung,
- ferngesteuerte Geräteträger,
- festinstallierte Versorgungseinrichtungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Schlauchspritzverfahren.

Folgende Maschinen sind von der Förderung **ausgeschlossen**:

- Schlepper ohne die entsprechende technische Ausstattung,
- Zweiachsfahrzeuge ohne spezielle Eignung für die Bewirtschaftung von Flächen in Steil- und Terrassenlagen,
- Maschinen und Geräte, die sich lediglich durch relativ geringe Änderung der Ausrüstung (z. B. andere Bereifung, andere Spurweite, u. ä.) von der in normalen Lagen verwendeten Standardausführung unterscheiden.

Eine fachliche Feststellung als Spezialmaschine für die Hangmechanisierung ist durch die Fachberatung¹ der LWG **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

¹ Gemäß LMS Gz.: A1-0312-1/1378 vom 12.07.2021.